

BEKANNTMACHUNG

Wasserrecht

Maßnahme: Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in der Gemarkung Wengen der Gemeinde Villenbach

Antragsteller: Zweckverband zur Wasserversorgung der Eichberggruppe Wengen, Hauptstr. 17, 86637 Villenbach

Brunnen/ Fl.Nr./ Gemarkung: TB1 und TB2; 84/1 und 84/2; Wengen

Das Landratsamt Dillingen a.d.Donau beabsichtigt, auf Vorschlag des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eichberggruppe Wengen das obengenannte Trinkwasserschutzgebiet durch Rechtsverordnung gem. § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) festzusetzen.

Das in den Plänen vorgesehene Wasserschutzgebiet für die Tiefbrunnen TB1 und TB2 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eichberggruppe Wengen liegt in der Gemarkung Wengen unmittelbar südwestlich der Ortslage von Wengen und ist geprägt durch landwirtschaftliche Nutzflächen.

Das Gebiet liegt westlich der Ortsverbindungsstraße von Wengen nach Ellerbach zwischen den Tälern des Weiherlebachs und des Mollenbachs. Die Zufahrt von Wengen zum Weiler Demharthöfe durchquert das Wasserschutzgebiet unmittelbar südlich des Brunnens TB2 von Nordost nach Südwest. Ortsbereiche sind durch das Wasserschutzgebiet nicht betroffen.

Zum Schutz des Grundwasservorkommens und der öffentlichen Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eichberggruppe ist aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit das Wasserschutzgebiet durch Rechtsverordnung festzusetzen.

Das Wasserschutzgebiet besteht nach den Planunterlagen aus:

- 2 Fassungsbereichen
- 1 weiteren Schutzzone (Schutzzone III)

Der Wasserschutzgebietsvorschlag und die Schutzgebietskarte mit den vorgesehenen Schutzgebietsgrenzen liegen in der Gemeindekanzlei Villenbach, Hauptstraße 17, 86637 Villenbach vom 15.04.2026 bis 15.05.2026 zur Einsicht aus. Die Planunterlagen können während der Amtsstunden des Bürgermeisters (am Montag 18:30 bis 20:00 Uhr und am Donnerstag von 18:30 bis 20:00 Uhr) eingesehen werden.

Zusätzlich kann der Entwurf der Wasserschutzgebietsverordnung mit den Unterlagen und Karten unter folgendem Link während des Auslegungszeitraums eingesehen werden:

<https://www.eichberggruppe-wengen.de/Bekanntmachungen>

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift im Rathaus der Gemeinde Villenbach oder beim Landratsamt Dillingen a.d.Donau, Fachbereich Wasserrecht Einwendungen erheben. Etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen die Entscheidung einzulegen, sind bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Auslegungsstellen oder beim Landratsamt Dillingen a.d.Donau, Große Allee 24, 89407 Dillingen a.d.Donau vorzubringen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, Art. 73 Abs. 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

Falls aufgrund der Einwendungen ein Erörterungstermin anberaumt wird, wird dieser vom Landratsamt Dillingen a.d. Donau ortsüblich bekanntgegeben. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Verspätete Bedenken und Anregungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können

a) Personen, die Bedenken und Anregungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden;

b) die Zustellungen der Entscheidungen über Bedenken und Anregungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Villenbach, den 15.04.2026
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Eichberggruppe Wengen



Werner Filbrich
Verbandsvorsitzender

An allen Amtstafeln:

Angeschlagen am: 15.04.2026
Abgenommen am:
Verk.-Buch-Nr.: